

Aus Bombay vom 16. Februar wird berichtet, daß der Ercom-
mandant der Martabas, Namens Dajerdow, am 28. Januar gestorben
ist, wodurch der ostindischen Regierung die Last einer Jahrespension von
80,000 Pfd. St. entfällt. Lord Dalhousie hat große Summen zur
Gründung von Volksschulen in Amritsir bestimmt.

— Aus Victoria wird vom 30. Januar berichtet: Ueber die im In-
nern von China unternommene Insurrection der Häuptlinge Kwangton
und Kwangsi laufen immer noch widersprechende Meldungen ein. Die
Chinesen erklären sie für gänzlich unterdrückt, die Andern wollen wissen,
daß sie beständig noch fortdaure. Es circultirt ein kaiserliches Docu-
ment im Reiche, wonach zwei Minister Namens Keying und Maunanyan
wegen Begünstigung der Fremden abgesetzt wurden. Man behauptet
indess, das Document sei apokryph und nur von der Insurgentenpartei
in Umlauf gesetzt worden, um den Credit des jungen Kaisers zu unter-
graben.

Königreich Sachsen.

Dresden, 17. März. Erste Kammer. In der letzten Sitzung
begann die Berathung des Berichts der ersten Deputation über das kö-
nigliche Decret, Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen
betreffend. (Referent Bürgermeister Hennig.) Die Regierung hat dieses
Gesetz vorgelegt, theils auf Grund eines desfallsigen, in der Schrift vom
13. Nov. 1848 ausgesprochenen Wunsches der Stände, theils und haupt-
sächlich auf Grund der hier einschlagenden Bestimmungen der Grund-
rechte. Obwohl dieses letztere Motiv von mehreren Mitgliedern der De-
putation nicht als stichhaltig angesehen werden wollte, glaubte man doch
auf den Gesetzentwurf eingehen zu müssen; zumal da die II. Kammer
(im December v. J.) denselben in der Hauptsache schon angenommen
hat, auch in mehreren andern deutschen Staaten die in Frage kommenden
Befugnisse bereits besetzt sind. Doch schlägt die Deputation einige we-
sentliche Abänderungen der Regierungsvorlage vor, namentlich glaubte
sie darauf bestehen zu müssen, daß die im ersten Abschnitt des Entwurfs
(I. unten) bezeichneten Befugnisse nicht durchgängig ohne Entschädigung
wegfallen sollen.

Ueber diesen allgemeinen Theil des Deputationsberichts erstreckte sich
die allgemeine Debatte, in der alle Redner mehr oder minder entschie-
den gegen den Gesetzentwurf auftraten und welche Hr. v. Friesen aus
Rötha mit einer donnernden Philippika gegen die Grundrechte und einer
warmen Lobrede auf die Erhaltung der ständischen Gliederung des Volks
eröffnete. In gleichem Sinne sprachen sich die H. v. Hennig, v. Schön-
berg-Burschenstein (welcher zugleich erwähnte, Sachsen habe neuerdings
seine Selbstständigkeit in der äußeren Politik außerordentlich glänzend bewie-
sen) und Graf v. Einsiedel aus Reibersdorf aus. Hr. v. Schönberg-Bibran
tadelte die Regierung, daß sie, aller leitenden Principien ledig, auf der
einen Seite die Grundrechte sobald als möglich aufheben möchte und
auf der andern Seite sich immer wieder auf sie stütze. Uebrigens schließe
man die Revolution nicht durch solche Opfer, man schliesse sie nicht dadurch,
daß man die Pressfreiheit fast nur dem Namen nach beibehalte, sondern
dadurch, daß man dem Rechte die Ehre gebe. Hr. v. Rostig-Wallwitz
tadelte, daß die Regierung von den Berechtigten zu große Opfer ver-
lange und schlug den Verlust derselben auf 3 Mill. Thlr. an. Hr.
v. Rostig und Jänkenhoff erklärten sich für die Deputation, während Hr.
v. Erdmannsdorf derselben Ansicht nur in Bezug auf den zweiten Ab-
schnitt des Berichts war. Hr. v. Beschwitz klagte, daß der Ruhm der
sächsischen Regierung, in Bekämpfung der Revolution am weitesten vor-
geschritten gewesen zu sein, ein Ruhm, auf welchen man auswärtig nur mit
Freude und Reid geblickt habe (?), durch das vorliegende Gesetz verdun-
kelt worden sei.

Der Minister des Innern verteidigte sich hierauf gegen den ihm
gemachten Vorwurf und wies namentlich nach, daß die Grundrechte ein
in Sachsen unter den vorgeschriebenen Formeln publicirtes Gesetz seien,
das man nicht seines Inhalts wegen ohne Weiteres über den Haufen
werfen könne. In Bezug auf die Vorschläge der Deputation erklärte er
sich zur Nachgiebigkeit bereit, wenn eine Modalität gefunden würde,
durch welche das Opfer der Berechtigten vermindert werden könnte, ohne
dem Princip der Gesetzentwurf zu widersprechen; nur könne er sich mit
dem Antrage der Deputation, die im zweiten Abschnitte enthaltenen Rechte
mit dem 25fachen baaren Betrage abzulösen, nicht vereinigen, da diese
Bestimmung der Ablehnung des Gesetzes gleichkomme. Nach einigen
unbedeutenden Bemerkungen der H. v. Posern, v. Egiby, v. Mehsch
und v. Weltz, welchem Letztern auch der Minister v. Friesen noch ein mal
antwortete, und dem Schlussworte des Referenten wurde die allgemeine
Debatte geschlossen. Der ebengenannte Minister machte noch bemerklich,
daß bekanntlich auf den 1. April der Schluß der Landrentendank fest-
gesetzt sei, und daß um die Ermächtigung für die Regierung, im Ver-
ordnungswege die Bekanntmachung zu erlassen, daß der Schluß der Land-
rentendank erst auf den 1. April 1856 festgesetzt werde.

In der heutigen Sitzung wurde mit der Berathung des ersten Ab-
schnitts der Regierungsvorlage begonnen, welcher von den ohne Ent-
schädigung wegfallenden Rechten der Guts- und Gerichtsherren handelt.
Die Deputation hat sich damit nicht einverstanden erklären können, son-
dern als leitende Grundsätze folgende aufgestellt:

- a) unentgeltlich fallen nur weg alle Leistungen, deren Zweck sich

mit dem Wegfalle der Patrimonialgerichtsbarkeit und grundherrlichen
Politik erledigt, sowie die im ersten Satz des §. 27 des Gesetzes vom
23. Nov. 1848 ausdrücklich erwähnten;

b) der Ablösung seitens der Belasteten unterliegen alle Leistungen,
welche auf Grundstücken haften oder von Gemeinden zu entrichten sind,
letztere, auch wenn sie nicht Reallasten sind;

c) alle übrigen in diesem Abschnitte erwähnten Befugnisse sind vom
Staate zu entschädigen, und zwar entweder durch Gewährung der er-
mittelten jährlichen Rente, oder Bezahlung des Capitals derselben nach
dem 20fachen Betrage.

Danach müssen natürlich auch in der Ueberschrift des 1. Abschnitts
die Worte „ohne Entschädigung“ ausfallen.

Heute gab sich der Justizminister die Mühe, die Gültigkeit der
Grundrechte zu beweisen, es wollte ihm damit aber doch nicht gelingen,
Hr. v. Friesen auf Rötha in Bezug auf die „innere Gerechtigkeits-
frage“, die hier ins Spiel komme, hinreichend zu beruhigen.

Bei der hierauf beginnenden speciellen Debatte wurden die §§. 1
— 6 mit den aus den obenerwähnten Grundsätzen nothwendig resulti-
renden Abänderungen ohne Debatte angenommen; dagegen beantragte
die Deputation, statt des §. 7 der Regierungsvorlage folgenden Para-
graphen einzuschalten:

§. 7. Für alle Befugnisse, welche nach vorstehenden Bestimmungen in Weg-
fall kommen oder gekommen sind, ohne der Ablösung seitens der Verpflichteten zu
unterliegen, wird dem Berechtigten eine Entschädigung aus Staatskassen gewährt.
Ohne Entschädigung fallen nur diejenigen Befugnisse und resp. Leistungen weg,
deren Zweck sich mit dem Wegfalle der Patrimonialgerichtsbarkeit und der guts-
herrlichen Polizei erledigt, sowie die im ersten Satz des §. 27 des Gesetzes vom
23. Nov. 1848 erwähnten. Der Staat hat, nach seiner Wahl, entweder die er-
mittelte jährliche Rente oder das Capital dieser Rente nach dem zwanzigfachen
Betrage an die Berechtigten baar zu gewähren, kann auch zu jeder Zeit die
Rente nach halbjähriger ihm zustehender Kündigung mit dem zwanzigfachen Be-
trage ablösen.

In Bezug auf das Verfahren der Ermittlung und Feststellung der
zu gewährenden Entschädigungen hat die Deputation folgende Bestim-
mungen in Vorschlag gebracht:

- a) die zu entschädigende jährliche Rente ist nach dem Durchschnittsbetrag
sämtlicher Nutzungen in den letzten zehn Jahren, vom 31. Dec. 1848 an zurück-
gerechnet, zu berechnen; b) es ist eine Frist zu bestimmen, binnen welcher die Be-
rechtigten bei Verlust der zu beanspruchenden Entschädigung, ihre Befugnisse und
Ansprüche gehörig anzumelden und zu bescheinigen haben; c) wenn die Staats-
regierung die angemeldeten Befugnisse und Ansprüche und eingereichten Berech-
nungen geprüft und nach Befinden deshalb weitere Erörterungen angestellt hat,
so hat dieselbe für jeden Impetranten die auffallende Entschädigungssumme aus-
zuwerfen und demselben unter einem geeigneten Präjudiz bekannt zu machen;
d) glaubt der Impetrant, ein höheres Entschädigungsquantum in Anspruch neh-
men zu können, oder verlangt er die Entschädigung für ein Recht, welches nach
Ansicht der Regierung der Ablösung seitens der Belasteten zu unterliegen gehabt
hätte, so steht dem betreffenden Impetranten, sofern eine Vereinbarung nicht zu
Stande kommt, der Rechtsweg offen; e) sofern nicht Kapitalzahlung erfolgt, ist
die Rente in halbjährlichen von der Regierung zu bestimmenden Terminen an die
Impetranten auszusahlen; f) die vor der definitiven Feststellung, aber seit dem
Wegfall der Leistung selbst fälligen Termine werden am ersten, nach erfolgter Fest-
stellung eintretenden Termine nachgezahlt, und dazu empfohlen, einen Antrag in der ständischen Schrift niederzu-
legen, dem zufolge die Regierung zur Ausführung des §. 7 das Nö-
thige im Verordnungswege bestimmen und dabei die unter a—f aufge-
stellten Grundsätze zu Grunde legen möge.

Minister v. Friesen erklärte sich mit dem im ersten Satz des §. 7
enthaltenen Princip, aber nicht mit der im zweiten Satz vorgeschlage-
nen Modalität der Entschädigung einverstanden; doch wurde ein in die-
sem Sinne von ihm gestellter Antrag nicht, vielmehr der §. 7 in der
Fassung der Deputation mit 20 gegen 17 Stimmen angenommen. §. 8,
der letzte des 1. Abschnitts, wurde darauf mit einer geringen Aenderung
gleichfalls angenommen.

Leipzig, 18. März. Heute nach 11 Uhr traf das erste österrei-
chische Kaiser-Jäger-Bataillon hier ein, wurde wie gewöhnlich auf
dem Bahnhofe von unserm Offiziercorps empfangen und zog dann, unter
Bedeckung einer Abtheilung Truppen der hiesigen Garnison, nach dem Au-
gustusplatz, von wo aus sich die Mannschaften in ihre Quartiere vertheilten.
Ob der Zug der fremden Truppen nicht auch ohne eine solche Schutzwache
sich ohne alles Hinderniß bewegt haben würde, ist eine Frage, die man
im Hinblick auf das höchst anständige und taktvolle Benehmen, welches
das leipziger Publicum den bisherigen Truppenmärschen gegenüber ein-
zunehmen wußte, unbedingt bejahen kann. Vorderhand wären nun die
Durchmärsche österreichischer Truppen durch unsere Stadt beendigt.

Handel und Industrie.

Leipzig, 18. März. Leipzig-Dresden 146 $\frac{1}{2}$ Br.; Säch.-Bair. 83 Br.; Säch.-
Schlesig. 93 $\frac{1}{2}$ Br., 93 $\frac{1}{2}$ G.; Ebbau-Sittau 24 $\frac{1}{2}$ Br.; Magdeb.-Leipz. 218
Br.; 217 G.; Berl.-Anh. 104 $\frac{1}{2}$ Br., 104 G.; Köln-Mind. 101 $\frac{1}{2}$ G.; Fr.-W.-
Nordb. —; Altona-Kieler 94 Br.; Anhalt-Deffauer Landesb. Lit. A. 145 G., 145 $\frac{1}{2}$
Br.; Lit. B. 118 $\frac{1}{2}$ Br., 118 $\frac{1}{2}$ G.; Preuß. Banknot. 96 $\frac{1}{2}$ Br.; Wiener Banknot.
78 $\frac{1}{2}$ Br., 78 G.

Frankfurt a. M., 17. März. Nordb. 40 $\frac{1}{2}$; 4 $\frac{1}{2}$ pr. Met. 64 $\frac{1}{2}$; 5 pr. Met. 73 $\frac{1}{2}$;
Blaet. 1148; Loose 153 $\frac{1}{2}$; 92 $\frac{1}{2}$; span. 33 $\frac{1}{2}$; bad. Loose 32 $\frac{1}{2}$; Kurb. Loose
32 $\frac{1}{2}$; Wien 92 $\frac{1}{2}$; lomb. Ant. 71 $\frac{1}{2}$.

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlags-Handlung.
Druck und Verlag von J. W. Brockhaus in Leipzig.